

Kanton Zürich

Gemeinde Feuerthalen

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

für die Grundwasserfassung "Obere Rheingasse"  
der Wasserversorgung Feuerthalen (k 1-1)

Feuerthalen, den 27.6.1978

Der Verfasser:

Ingenieurbüro  
Konrad W ü s t  
8245 Feuerthalen

## SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung "Obere Rheingasse" der Gemeinde

Feuerthalen (GWR k 1 - 1 , Konzessionsmenge 4000 l/min)

### I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung "Obere Rheingasse" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I) und die engere Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung (Zone II) um die Grundwasserfassung "Obere Rheingasse" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:500 des Ingenieurbüros K. Wüst, Feuerthalen vom 31. Januar 1978. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

### II. Nutzungsbeschränkungen

#### 1. Engere Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung (Zone II)

- Art. 5 In der engeren Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehaltlich lit. 2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineraloelprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt
- 5.3 Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.
- 5.4 Strassen sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- 5.5 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- 5.6 Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:

- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
- Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

5.7 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

5.8 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

5.9 Im Bereich der engeren Schutzzone im Rhein ist das Einrammen von Bootspfählen oder die Errichtung anderer Anlagen verboten.

## 2. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 6 Zusätzlich zu den im Artikel 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- jegliche Verletzung der Grasnarbe
- jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage

## III. Spezielle Massnahmen

Art. 7 Bestehende Tankanlagen und Gebindelager sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie annähernd den gleichen Sicherheitsgrad aufweisen wie Neuanlagen. Ist die erforderliche Sicherheit mit diesen Massnahmen nicht zu erreichen, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Jedes Aendern und Anpassen einer Tankanlage oder eines Gebindelagers bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Fristen für das Anpassen und die Ausserbetriebsetzungen werden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau festgelegt.

Die bestehenden Abwasserleitungen in den Zonen II und III (ev. Jauchegruben, Miststöcke) sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

IV. Schlussbestimmungen


- Art. 8 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungs-eigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- Art. 9 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- Art. 10 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Feuerthalen festgesetzt am **5. Febr. 1979** .....

Der Präsident:

  
E. Marty

Der Gemeinderatsschreiber:

  
H. Gibel

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2404** .....

**31. Okt. 1979**